

**Geschäftsordnung
des Beirates für Denkmalschutz
bei der Unteren Denkmalschutzbehörde
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

Gemäß § 7 Absatz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, 211) –
erlässt der Kreisausschuss gemäß Beschluss vom 28.02.2017 folgende Geschäftsordnung:

**§ 1
Aufgabe**

Es wird ein Beirat berufen, der den Kreisausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz unterstützt.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

Mitglieder des Beirates sind:

- a) der Landrat / die Landrätin oder ein von ihm / ihr benanntes Mitglied des Kreisausschusses oder der Verwaltung
- b) zwei Vertreter des Kreistages
- c) bis zu 8 sachkundige Einwohner

Die Beiratsmitglieder zu b) und c) werden vom Kreisausschuss für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Hersfeld-Rotenburg berufen.

Grundsätzlich führt das Beiratsmitglied zu a) den Vorsitz. Bei einem Verzicht des Beiratsmitgliedes zu a) kann ein/e Vorsitzende/r aus der Mitte des Beirates gewählt werden.

**§ 3
Sitzungen des Beirates**

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens halbjährlich, zu einer Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende beruft den Beirat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein. Eine Ausfertigung der Tagesordnung ist dem Landesamt für Denkmalpflege zu übersenden.

§ 4

Sitzungsleitung und Niederschrift

Der / Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Geschäftsführung wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde besorgt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Abschriften der Niederschrift erhalten der / die Vorsitzende des Kreisausschusses, das Landesamt für Denkmalpflege und die Mitglieder.

Kreisausschussbeschluss vom 17.01.2012

1. Änderung vom 28.02.2017